

Lucian Fleser  
Jagowstraße 36 A

Berlin, den 4. März 2019

10555 Berlin

Bundesverfassungsgericht  
Schlossbezirk 3

76131 Karlsruhe

**Verzögerungsbeschwerde wegen Überlänge der Verfahrensdauer vor dem Bundesverfassungsgericht zur Verfassungsbeschwerde vom 16.08.2016**

**Aktenzeichen: 2BvR 1728/16**

Der Beschwerdeführer Herr Lucian Fleser, geboren am 25.10.1964 in Sibiu, hat am 16.08.2016 Beschwerde beim Verfassungsgericht eingelegt wegen des Programms der Europäischen Zentralbank (EZB) zum Ankauf von Wertpapieren des Unternehmenssektors (Corporate Sector Purchase Programme - CSPP); gestartet am 8. Juni 2016, endgültig und detailliert ergänzt durch Bekanntgabe der Unternehmensanleihe-Liste am 27.07.2016 und erneut bestätigt zuletzt am 13.12.2018 bei der Pressekonzferenz der Europäischen Zentralbank.

Das Verfahren wurde angenommen und wird unter oben genanntem Aktenzeichen geführt.

Bis heute (nach 30 Monaten) gibt es für das Verfahren noch keinen Termin.

Aus diesem Grund erhebt der Beschwerdeführer Verzögerungsbeschwerde wegen Überlänge der Verfahrensdauer.

Die Verzögerungsbeschwerde ist durch folgendes begründet:

In dem hier zugrunde liegenden Verfassungsbeschwerdeverfahren liegt bis heute kein Verhandlungstermin vor. Angesichts der außergewöhnlichen Besonderheiten des Verfahrensverlaufs ist zu vermuten, dass es weitere 12 Monate dauern könnte, bis es zu einer Rechtsprechung kommt.

Abgesehen davon ist die Dauer der Verzögerung im Umfang von insgesamt 30 Monaten als unangemessen anzusehen.

Der verfassungsrechtlich garantierte Rechtsschutz kann nur dann im Sinne von Art. 19 Abs. 4 und Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip gemäß Art. 20 Abs. 3 GG wirksam sein, wenn er innerhalb einer angemessenen Zeit gewährt wird.

In vergleichbarer Weise verpflichtet Art. 6 Abs. 1 EMRK nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte die Konventionsstaaten dazu, ihr Gerichtswesen so einzurichten, dass die Rechtsachen innerhalb einer angemessenen Frist entschieden werden können. Die für fachgerichtliche Verfahren entwickelten Regeln gelten dem Grundsatz nach auch für das Bundesverfassungsgericht, das nach Art. 92 GG Teil der rechtsprechenden Gewalt ist.

Ferner haben die Gerichte auch die Gesamtdauer des Verfahrens zu berücksichtigen und sich mit zunehmender Dauer nachhaltig um eine Beschleunigung des Verfahrens zu bemühen.

Schließlich kann es die Rolle des Bundesverfassungsgerichts als Hüter der Verfassung gebieten, bei der Bearbeitung der Verfahren in stärkerem Maße als in der Fachgerichtsbarkeit andere Umstände zu berücksichtigen, als nur die chronologische Reihenfolge der Eintragung in das Gerichtsregister, etwa weil Verfahren, die für das Gemeinwesen von besonderer Bedeutung sind, vorrangig bearbeitet werden müssen oder weil ihre Entscheidung von dem Ergebnis eines Pilotverfahrens abhängig ist.

Eine Entscheidung in diesem Verfahren hat auch den Wert eines Pilotverfahrens für die nationale Wirtschaft und das Finanzwesen.

Hier ist folgendes zu berücksichtigen: Die Europäische Zentralbank hat am 13.12.2018 auf einer Pressekonferenz die Fortführung des Programms zum Ankauf von Wertpapieren des Unternehmenssektors bestätigt, es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass das Programm dauerhaft fortgeführt werden wird. Endet das Programm und kommt es bis dahin zu keinem Gerichtstermin, hat der Beschwerdeführer eine Benachteiligung erlitten, die auch als Folge dieser Verzögerung zu betrachten ist. Insofern wird sich auch in Zukunft an den Gründen dieser Beschwerde nichts ändern. Eine Benachteiligung und Diskriminierung des Beschwerdeführers besteht weiter und wird durch die Verzögerung eines Urteils seitens des Verfassungsgerichts bestätigt.

Die EZB kauft demnach weiter Anleihen des Unternehmenssektors nach dem Prinzip „wer hat, dem wird gegeben“ und subventioniert so weiter die finanzstarke unternehmerische Konkurrenz der Fleser Pharma GmbH durch die Gewährung finanzieller Vorteile mittels Zinssubvention.

Die vom Beschwerdeführer erlittenen Nachteile begründen auch einen Anspruch auf angemessene Entschädigung, weil sie auf die eingetretene Verfahrensverzögerung zurückzuführen sind. Eine Entschädigung nach §§ 97a ff. BVerfGG setzt weiter voraus, dass ein Verfahrensbeteiligter oder ein Beteiligter eines zur Herbeiführung einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ausgesetzten Verfahrens einen Nachteil erlitten hat. Der Beschwerdeführer bittet daher das Gericht zu prüfen, ob und in welchem Umfang hier eine Entschädigung angemessen wäre.

Wir bitten somit das Gericht, die Verzögerungsbeschwerde aufzunehmen und die Feststellung der Unangemessenheit der Verfahrensdauer als ausreichend anzuerkennen.

Berlin, den 4. März 2019

---

Lucian Fleser